



Satzung des Vereins Wohnen im Alter e.V. (WiA)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „WiA – Wohnen im Alter“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, erstmalig beginnend mit der Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Die Förderung des gemeinschaftlich orientierten selbständigen und selbstbestimmten Lebens und Zusammenwohnens in gegenseitiger Unterstützung älterer Menschen so lange wie möglich. Die Förderung des Engagements und der Entwicklung von Netzwerken in Karben und Umgebung und die Verbreitung der Idee des gemeinschaftlichen Wohnens.

Dies will der Verein erreichen insbesondere durch

- die Förderung gegenseitiger zuverlässiger Hilfeleistungen innerhalb der Hausgemeinschaft.
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zum Wohnumfeld und zu anderen sozialen Einrichtungen vor Ort.
- den Aufbau und die Entwicklung sozialer Initiativen, die zur Vermeidung von Isolation, Vereinsamung und Ausgrenzung alter Menschen beitragen, das Zusammenwachsen im neuen Quartier fördern und zu Kontakten und Selbsthilfe anregen.
- die Gründung und den Unterhalt einer gemeinschaftlich orientierten Hausgemeinschaft in einem selbstverwalteten und selbst zu belegenden Wohnprojekt in Karben.
- die Errichtung und Unterhaltung eines für die Öffnung zum Wohnumfeld konzipierten Gemeinschaftsraumes.
- Freizeitgestaltung für die Hausgemeinschaft und Gäste.
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung und Verbreitung der Idee gemeinschaftlichen Wohnens in der Öffentlichkeit.

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Zuwendungen Dritter.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Hessen e.V. Regionalverband Mittelhessen in Karben übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Bewohner der Wohnanlage müssen Mitglieder im Verein WiA – Wohnen im Alter sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung; er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Jahresende vorliegen.
6. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen mit ihrem Stimmrecht Beschlüsse herbeizuführen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrages.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) das Plenum der Bewohner.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen fordern.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder erschienen sind. Sollten weniger als 50 Prozent anwesend sein, wird bei gleicher Tagesordnung ein weiterer Termin anberaumt. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - c) die Festlegung der Vereinsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung, die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Abfassung einer Geschäftsordnung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und zwei Beisitzern. Drei der Vorstandsmitglieder müssen Bewohner des Hauses sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
2. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Behandlung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel im Sinne der §§ 2 ff. dieser Satzung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eine/r jeweils die/der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 10 Jahresrechnung

1. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf.
3. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres auf und übergibt sie rechtzeitig den Rechnungsprüfern.
4. Nach Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn

1. es gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins, gegen die Regeln des Zusammenlebens oder gegen Beschlüsse des Vereins gröblich verstoßen hat,
2. seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachhaltig nicht nachgekommen ist,
3. den Verein auf unehrliche Weise geschädigt hat,
4. ein oder mehrere Mitglieder geistig bedroht oder körperlich verletzt hat.

Über den Ausschluss stimmt die Mitgliederversammlung ab, bei der ein Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erreicht werden muss. Das Mitglied muss jedoch vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Äußerung gehabt haben. Der Ausschluss muss dem Mitglied nach gewährter Aussprachemöglichkeit – schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Sonstiges

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Karben, den 20. Juni 2011